

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 8 - August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes
 2. Hinweise zur Betriebsprüfung
 3. Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen
 4. Freiwillige Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums
 5. Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei gewerblichem Grundstückshandel
 6. Besteuerung der Rückzahlung einer Kapitalforderung
 7. Erbfallkostenpauschale für Nacherben
 8. Steuerliche Begünstigung durch Fünftelregelung entfällt bei gestaffelter Auszahlung
 9. Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem
 10. Anerkennung einer Fettabsaugung (Liposuktion) als außergewöhnliche Belastung
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes

Das Bundesfinanzministerium hat Mitte Juli den Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgelegt, das mehrere Projekte aus dem Koalitionsvertrag im Bereich der Unternehmensbesteuerung umsetzen soll. Hinzu kommen ergänzende, seit Anfang 2023 seitens des BMF diskutierte Entlastungsmaßnahmen. In Summe soll die jährliche Entlastung über 6 Mrd. Euro betragen.

Folgende Maßnahmen sind besonders interessant, sollten sie tatsächlich durchgesetzt werden:

- Anhebung der **GWG-Grenze** (§ 6 Abs. 2 EStG) auf 1.000 Euro – 3. Versuch?
 - Erhöhung der Wertgrenze für den **Sammelposten** (§ 6 Abs. 2a EStG) auf 5.000 Euro und Verkürzung des Abschreibungszeitraums auf drei Jahre.
 - Erhöhung der **Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 EStG auf 50 Prozent.
 - Arbeitnehmerbesteuerung: insbesondere die Anhebung der Pauschalbeträge für **Verpflegungsmehraufwendungen** auf 15 bzw. 30 Euro von 12 bzw. 24 Euro.
 - Der **Verlustrücktrag** soll künftig für bis zu drei Jahre und dauerhaft in Höhe von 10 bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) möglich sein.
 - Der **Verlustvortrag** (§ 10d Abs. 2 EStG) soll für die Jahre 2024 bis 2027 uneingeschränkt möglich sein (vorübergehende Suspendierung der Mindestbesteuerung). Ab dem Jahr 2028 soll die Mindestbesteuerung nur für den 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) übersteigenden Gesamtbetrag der Einkünfte wieder eingeführt werden.
 - Die praktisch heute nutzlose **Thesaurierungsbegünstigung** des § 34a EStG soll mit Wirkung ab dem VZ 2025 reformiert werden. Dabei soll die Verwendungsreihenfolge verbessert werden, indem steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die nach dem 31.12.2023 im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen werden können. Des Weiteren soll das Thesaurierungsvolumen erhöht werden.
- Anpassungen an die zum 01.01.2024 in Kraft tretende **Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**, insbesondere die Aufnahme einer für die Ertragsbesteuerung geltenden Definition der Gesamthand in die AO.
 - Einführung einer **Prämie für Klimaschutzinvestitionen** und Verbesserungen bei der **Forschungszulage**.
 - Und ganz wichtig, wie bereits im Juni-Rundschreiben – leicht satirisch – angekündigt, die Aufhebung der Besteuerung der **Soforthilfe Dezember** (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)

Es gibt aber auch negative Entwicklungen:

- So soll eine **Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen** eingeführt werden, die sich eng an die bisherige Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen anlehnt. Diese Regelung ist bei internationalen Fällen kaum beherrschbar, eine Ausdehnung auf alle nationalen Fälle ist u.E. strikt abzulehnen.
- Weiterhin sollen Regelungen, über die künftig zu erwartende Verpflichtung zur Stellung von **eRechnungen** ins Gesetz aufgenommen werden. Bei den eRechnungen handelt es sich im Ergebnis um ein bundesweit einheitliches Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen, also der Traum der Betriebsprüfung. So soll eine eRechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden können und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht werden. Bei inländischen B2B-Transaktionen soll die Ausstellung einer solchen eRechnung obligatorisch werden. Geplant ist diese Verpflichtung ab 2025. Durch diese Rechnungen soll die Umsatzfunktion der Unternehmen voll transparent gemacht werden. Europaweites Ziel ist die Verzahnung von Umsatzsteuerabführung und Vorsteuererstattung zwecks Verminderung von Steuerhinterziehung.

2. Hinweise zur Betriebsprüfung

Die Mitwirkung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung ist eines unserer Kerngeschäfte. Früher hat sich die Betriebsprüfung sehr stark auf die Kernbuchhaltung konzentriert und dabei z.B. sehr stark die betriebliche Veranlassung von Aufwendungen, die Vollständigkeit von Umsätzen etc. überprüft. Diese Schwerpunkte gibt es weiter, allerdings verlagert sich die Arbeit der Betriebsprüfung zunehmend weg von dem Hauptbuchhaltungssystem in die Vorsysteme.

Hierdurch erhöhen sich Risiken für unsere Mandanten. Selbst bei den Mandanten, bei denen wir bei der Buchhaltung mitwirken und dabei das als äußerst sicher zu qualifizierende Buchhaltungssystem DATEV einsetzen, erleben wir im Bereich der vom Mandanten eingesetzten Vorsystemen (Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zeiterfassungssystem, Internethandelssystem) immer wieder Überraschungen.

Die Betriebsprüfer sind mittlerweile digital besser ausgestattet und nutzen teilweise ihren Anspruch auch auf Mandantenvorsysteme zuzugreifen. In der Vergangenheit haben die Finanzämter einheitlich die Prüfungssoftware IDEA genutzt. Neuerdings haben wir die Information erhalten, dass ausgehend von Sachsen-Anhalt, die Betriebsprüfung mit dem **Microsoft-Programm Power BI** ausgerüstet wird.

Dieses Programm ist geeignet, Datenbestände zu analysieren und entsprechend in vorprogrammierten Dashboards Abweichungen und Besonderheiten graphisch darzustellen. Diese Auffälligkeiten können dann bis auf Buchungs- oder Articlebene herunterverfolgt werden („Drill-down“). Hier können insbesondere im Rahmen von Vorsystemen Abweichungen erkannt werden, die sich aus der späteren Hauptbuchhaltung in DATEV überhaupt nicht mehr erkennen lassen.

Ein anderer Einstiegspunkt, den wir tendenziell eher bei unseren international tätigen Mandanten beobachten, ist, dass über die Regelungen zur **Aufbewahrungspflicht** nach § 147 AO und die sich ggf. auch daraus ergebende Vorlagepflicht, die empfangene und gesendete Handels- und Geschäftsbriefe angefordert werden. Die Finanzverwaltung ist hier der Auffassung, dass dazu auch **E-Mails** zählen, die häufig von Unternehmen nicht aufbewahrt, sondern gelöscht werden.

Verletzt ein Mandant aber seine Aufbewahrungspflicht, so stellt dies seit 1.1.2023 nach § 379 AO eine Ordnungswidrigkeit dar (ggf. auch § 47 OWiG), wenigstens zumindest betreffend der nicht aufbewahrten versendeten E-Mails. Mit diesen erweiterten Druckmitteln von Strafen bis hin zu Schätzungsbefugnisse muss künftig u.E. öfters mit erweiterten Vorlageverlangen betreffend Vorsystemen und E-Mails gerechnet werden.

Am weitesten fortgeschritten ist dabei u.E. die Finanzverwaltung bei der Überprüfung von Kassensystemen, die ebenfalls ein Vorsystem zur Buchhaltung darstellen. Diese Systeme sind mittlerweile sehr transparent und können durch die Finanzamtssoftware gut bearbeitet werden.

Empfehlung: Wir möchten deshalb an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass Mandanten, auch wenn sie ihre Buchhaltung durch Sonnemann & Partner bearbeiten lassen, ihre Vorsysteme und auch die Aufbewahrungspflichten, insbesondere von E-Mails, im Auge behalten, um bei späteren Prüfungen nicht Überraschungen ausgesetzt zu sein.

3. Entnahme von Alt-Photovoltaikanlagen

Vor dem 1.1.2023 wurden Photovoltaikanlagen, die sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke genutzt wurden, regelmäßig dem Unternehmensvermögen zugeordnet. Betreiber konnten die Vorsteuer aus dem Kauf der Anlage abziehen, mussten aber sowohl den verkauften Strom als auch den selbst genutzten Strom versteuern.

Mit der Einführung des Nullsteuersatzes zum 1.1.2023 können Betreiber nun die Photovoltaikanlage steuerfrei aus dem Unternehmensvermögen entnehmen und müssen selbst genutzten Strom nicht mehr versteuern.

Die Finanzverwaltung in NRW hat dazu unter Hinweis auf das Bundesministerium für Finanzen Stellung bezogen. Eine Entnahme der gesamten Photovoltaikanlage ist nur möglich, wenn voraussichtlich mehr als 90 % der Anlage für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Wird ein Teil des erzeugten Stroms zum Laden eines Privatfahrzeugs, dem Betrieb einer Wärmepumpe oder dem Laden einer Batterie (nicht inbegriffen tragbare Batterien und Powerbanks) verwendet, wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass die Anlage mehr als 90 % für nichtunternehmerische Zwecke genutzt wird. Diese Regelung gilt selbst dann, wenn mehr als 10 % des Stroms nach Entnahme tatsächlich weiter veräußert wird.

Sind die Bedingungen für die Entnahme erfüllt, kann diese dem Nullsteuersatz unterworfen werden. Die Entnahme kann entweder in der Voranmeldung, in der Jahressteuererklärung oder schriftlich gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Es ist keine Vorsteuerberichtigung erforderlich und der ursprünglich in Anspruch genommene Vorsteuerabzug kann nicht rückwirkend verweigert werden.

Auch nach der Entnahme der Photovoltaikanlage ist die Lieferung von Strom an den Netzbetreiber eine unternehmerische Tätigkeit und grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird diese Steuer nicht erhoben. Wenn der Betreiber beim Kauf der Anlage auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet hat, ist er für fünf Jahre an die Steuerpflicht gebunden.

Hinweis: Rückwirkend seit Beginn des Kalenderjahres 2022 sind die Einkünfte (Gewinne sowie Verluste) aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei der Einkommensteuer befreit. Zwecks Vermeidung unnötiger Deklaration für umsatzsteuerliche Zwecke kann es ratsam sein, dass Mandanten, die wegen der Vorsteuererstattung auf die Investitionskosten einen Befreiungsantrag von der Kleinunternehmerregelung gestellt haben, nach Ablauf der fünf Jahre wieder in die Kleinunternehmerregelung zurückkehren. Dadurch kann der Bürokratieaufwand deutlich erleichtert werden.

4. Freiwillige Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums

Erst im Februar 2022 fällte der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil über die Berücksichtigung von freiwilligen Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums bei Einnahmen-Überschuss-Rechnungen. Am 13.12. folgte dann das nächste Urteil zu der Thematik.

Ein Steuerpflichtiger zahlte am 6.1. die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den vergangenen Dezember. Da ihm eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 10.2. Die geleistete Zahlung setzte er gewinnmindernd in der Gewinnermittlung des Vorjahres an. Das Finanzamt erkannte die Zahlung erst als Betriebsausgabe für das Jahr der tatsächlichen Zahlung an. Diese Herangehensweise begründete es mit der durch die Dauerfristverlängerung verschobenen Fälligkeit der Zahlung.

Der BFH stimmte dieser Vorgehensweise zu. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum Dezember des Vorjahres, die zwar innerhalb des maßgeblichen 10-Tages-Zeitraums geleistet wurde, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Anmerkung: Eine bessere Lösung wäre gewesen, hätte der Steuerpflichtige noch im alten Jahr gezahlt, z.B. am 30.12. Dann hätte man für die Wirksamkeit der Zahlung sich nicht auf die 10-Tages-Regelung nach § 11 EStG beziehen müssen.

5. Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei gewerblichem Grundstückshandel

Am 1.9.2022 erließ der Bundesfinanzhof (BFH) ein Urteil zum Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht bei gewerblichen Grundstückshändlern. In dem Fall, den der BFH entschied, ging es um eine KG, deren Gesellschaftszweck der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist. Für das erste Wirtschaftsjahr wurde die Gewerbesteuererklärung eingereicht, die einen Verlust aus Gewerbebetrieb auswies. Den damit verbundenen Antrag auf vortragsfähige Verlustfeststellung lehnte das Finanzamt allerdings ab. Bloße Vorbereitungshandlungen würden noch keine Gewerbesteuerpflicht begründen, da noch keine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr stattfinden würde. Ohne Gewerbesteuerpflicht können keine vortragsfähigen Gewerbeverluste festgestellt werden.

Über das Merkmal des Beginns der sachlichen Gewerbesteuerpflicht ist selbstständig im Verlustfeststellungsverfahren zu entscheiden, stellte der BFH zunächst grundsätzlich dar. Bei gewerblichen Grundstückshändlern beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht frühestens mit dem Abschluss eines (wirksamen) Kaufvertrags über eine erste Immobilie, denn erst hierdurch wird der Händler in die Lage versetzt, seine Leistung am Markt anzubieten. Für die vorher angefallenen Kosten gilt für die Gewerbesteuer laut BFH: „Pech gehabt“.

In Abgrenzung dazu gehört bei Unternehmen, deren Tätigkeit auf die Veräußerung von Waren gerichtet ist, bereits der gesamte Herstellungsprozess zum Gewerbebetrieb. Von einer sachlichen Gewerbesteuerpflicht ist daher bereits zum Zeitpunkt auszugehen, in dem der Händler mit den Einkaufsaktivitäten beginnt.

6. Besteuerung der Rückzahlung einer Kapitalforderung

Im Urteil vom 25.10.2022 entschied der Bundesfinanzhof (BFH), ob und in welcher Höhe die Rückzahlung eines unter dem Nominalwert erworbenen Anspruchs auf Auszahlung eines Körperschaftsteuerguthabens zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Ein Ehepaar wurde gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann schloss mit einer GmbH, an der er nicht beteiligt war, einen Kaufvertrag. Es wurden drei Ansprüche auf Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben erworben in Höhe von 40 % der Nominalwerte der Forderungen. Der erste Anspruch wurde 2015 an den Steuerpflichtigen ausgezahlt. Das Finanzamt erfasste diesen Gewinn bei den Kapitaleinkünften 2015. Der Steuerpflichtige hielt die Auszahlung dagegen für nicht steuerbar.

Der BFH führt dazu aus, dass der Anspruch auf Auszahlung eines Körperschaftsteuerguthabens eine sonstige Kapitalforderung darstellt. In diesem Fall ist die Rückforderung einer unter dem Nominalwert erworbenen Kapitalforderung nach den gesetzlichen Vorgaben als sonstige Kapitalforderung zu besteuern und nicht in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Wenn der Rückzahlungsbetrag höher ist als die Anschaffungskosten, führt die Rückzahlung einer Kapitalforderung zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Die Anschaffungskosten für den Erwerb einer Forderung mit verschiedenen Fälligkeitszeitpunkten sind aufzuteilen und anteilig in dem Veranlagungszeitraum abziehbar, in dem die jeweils fällige Teilrückzahlung zufließt. Der Besteuerung steht auch nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige nicht selbst eine Kapitalforderung durch die Gewährung eines Darlehens begründet hat, sondern eine solche Forderung durch eine Abtretung entgeltlich erworben hat.

7. Erbfallkostenpauschale für Nacherben

Das Erbschaftsteuergesetz hat für die anfallenden Kosten einer Bestattung und ähnliche Kosten sowie Aufwendungen zur Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses eine sog. Erbfallkostenpauschale geschaffen. Diese kann bei der Berechnung der Erbschaftsteuer ohne Nachweis steuermindernd abgezogen werden. Inwiefern der Betrag durch einen Nacherben angesetzt werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 1.2.2023 entschieden.

In dem Fall erbte der Ehemann der Verstorbenen, verstarb aber kurz darauf selbst, sodass die Nichte erbte. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer für die Nacherbschaft gegen die Erbin fest, ohne Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen. Die Nichte beantragte nachträglich noch den Pauschbetrag zu berücksichtigen, da dieser sowohl dem Vor- als auch dem Nacherben zustünde, da zwei getrennt zu beurteilende Erbfälle vorlägen.

Finanzgericht und auch der BFH sprachen sich letztendlich für den Ansatz der Erbfallkostenpauschale auch beim Nacherben aus. Der Betrag ist für jeden Erbfall nur einmal zu gewähren. Die Abfolge von Vor- und Nacherbfall stellt jedoch erbschaftsteuerlich nicht einen Erbfall mit mehreren Erben dar, sondern zwei Vorgänge als zwei getrennte Erbfälle. Dem entspricht es auch, den Pauschbetrag zweimal zu gewähren. Die Pauschale soll entstehende Nachlassregelungskosten im weiteren Sinne abgelten, dass diese zweimal anfallen, ist nicht ungewöhnlich.

8. Steuerliche Begünstigung durch Fünftelregelung entfällt bei gestaffelter Auszahlung

Die Bestimmung der „Fünftelregelung“ dient der steuerlichen Entlastung, wenn außerordentliche Einkünfte für eine mehrjährige Tätigkeit erzielt werden, beispielsweise eine Abfindung oder eine nennenswerte Lohnnachzahlung. Durch die Anwendung dieser Regelung erfolgt eine Glättung der Steuerlast, die verhindert, dass der eigene Steuersatz durch die außerordentlichen Einkünfte unverhältnismäßig in die Höhe schnell.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch Einschränkungen formuliert: Die Fünftelregelung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die außerordentlichen Einkünfte über einen Zeitraum von drei Jahren (oder in einem anderen, nicht einzeln festgelegten Zeitraum) ausgezahlt werden. Dieser Grundsatz findet selbst dann Anwendung, wenn die Abfindung ursprünglich in einer Gesamtsumme vereinbart war und die Verteilung auf mehrere Jahre durch Umstände begründet ist, die der Steuerpflichtige nicht beeinflussen konnte.

Ausnahmen: Eine Ausnahme besteht, wenn im ersten Jahr lediglich ein kleiner Teil der Gesamtsumme ausgezahlt wird (weniger als 10 % laut einer Vereinfachungsregel des Bundesfinanzministeriums) und der überwiegende Anteil im zweiten Jahr. Eine weitere Ausnahme lässt der Bundesfinanzhof zu, wenn neben der Hauptleistung in späteren Jahren aus Gründen der „sozialen Fürsorge“ zusätzliche Leistungen gewährt werden. Diese zusätzlichen Leistungen, wie beispielsweise Hilfen für einen Arbeitsplatzwechsel oder Anpassungen an eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, sind für die Anwendung der Fünftelregelung unschädlich, sofern sie weniger als 50 % der Hauptleistung betragen.

9. Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem

Bei der Berechnung der Einkommensteuer können Steuerpflichtige Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuermindernd geltend machen.

Ob zu diesen Aufwendungen auch ein Hausnotrufsystem gehört, entschied am 15.2.2023 der Bundesfinanzhof. Eine Steuerpflichtige erwarb ein sog. Hausnotrufsystem. Dazu gehörte die Gerätebereitstellung und eine 24-Stunden-Servicezentrale, nicht aber Pflege- und Grundversorgung, sowie der Sofort-Helfer-Einsatz. Die Kosten dafür wurden als haushaltsnahe Dienstleistungen in der Einkommensteuererklärung angegeben.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind gesetzlich nicht genau definiert, nach der Rechtsprechung müssen die Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen, sollten gewöhnlich durch Mitglieder des Haushalts oder entsprechende Beschäftigte in regelmäßigen Abständen erledigt werden können und dem Haushalt dienen.

Den Aufwendungen für das Hausnotrufsystem liegt zwar eine haushaltsnahe Dienstleistung zugrunde, da es eine Rufbereitschaft im Notfall für die Steuerpflichtige sicherstellt, was ansonsten von den übrigen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft übernommen worden wäre. Allerdings wird die Dienstleistung nicht im Haushalt erbracht. Die Klägerin zahlte nicht nur für die Bereitstellung der erforderlichen Technik, mittels derer der Kontakt zu der Einsatzzentrale ausgelöst wird, sondern insbesondere für das Bereithalten des Personals für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs und anschließende Kontaktierung anderer Personen. Die wesentliche Dienstleistung ist mithin die Bearbeitung von eingehenden Alarman und die Verständigung von Bezugspersonen, des Hausarztes etc. per Telefon und nicht das Rufen des Notdienstes durch die Klägerin selbst. Im Ergebnis stellte der BFH fest, dass für ein Hausnotrufsystem ohne unmittelbare Soforthilfe keine Steuerermäßigung gewährt wird.

10. Anerkennung einer Fettabsaugung (Liposuktion) als außergewöhnliche Belastung

Im einem vom Bundesfinanzhof am 23.3.2023 entschiedenen Fall litt eine Frau an einem Lipödem und wurde einer sog. Liposuktion unterzogen. Die Kosten für die Behandlung wurden nicht von ihrer Krankenkasse erstattet und sie machte diese Aufwendungen steuerlich als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Das Finanzamt lehnte dies zunächst ab mit der Begründung, die Frau habe vor der Behandlung kein ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vorgelegt und es handele sich nicht um eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode.

Der BFH kam zu dem Urteil, dass die Liposuktion zur Behandlung eines Lipödems ab 2016 nicht mehr als wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode gelten kann. Die Aufwendungen wurden daher als außergewöhnliche Belastungen anerkannt, trotz des fehlenden amtsärztlichen Gutachtens oder der ärztlichen Bescheinigung des MDK.

Fälligkeitstermine**Fällig am**

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli.-Zuschlag (mtl.)	10.8.2023
Gewerbesteuer, Grundsteuer	15.8.2023
Sozialversicherungsbeiträge	29.8.2023

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich
für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2023 = 3,12 %
1.1. – 30.6.2023 = 1,62 %
1.7.2016 – 31.12.2022 = - 0,88 %
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)**Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:**

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunk

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunk
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2020 = 100)

2023: Juni = 116,8; Mai = 116,5; April = 116,6; März = 116,1;
Februar = 115,2; Januar = 114,3

2022: Dezember = 113,2; November = 113,7; Oktober = 113,5;
September = 112,7; August = 110,7; Juli = 110,3

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung